

# **BGer 1B\_517/2022 vom 22. November 2022**

Bundesgericht, 2022-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_517\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_517_2022)

FR: TF 1B\_517/2022 du 22 novembre 2022

IT: TF 1B\_517/2022 del 22 novembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid über die Verlängerung von Ersatzmassnahmen. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht grundsätzlich zulässig ( Art. 78 ff. BGG i.V.m. Art. 237 Abs. 4 und Art. 227 StPO ; Urteil 1B\_101/2021 vom 21. Juni 2021 E. 1). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Er ficht, wie sich aus der Begründung der Beschwerde ergibt, jedoch einzig den vorinstanzlichen Kostenentscheid an. Er rügt dabei die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege und die damit verbundene Auflage der Gerichtskosten durch die Vorinstanz als bundesrechtswidrig. Zu dieser Rüge ist er, da dies einer formellen Rechtsverweigerung gleichkäme, nach Art. 81 Abs. 1 BGG unabhängig von seiner Legitimation in der Sache berechtigt (146 IV 76 E. 2; 141 IV 1 E. 1.1; Urteile 1B\_450/2021 vom 9. Februar 2022 E. 1.1; 1B\_317/2021 vom 23. Dezember 2021 E. 1; je mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Der angefochtene Entscheid schliesst das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren indes nicht ab und betrifft weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 92 BGG . Es handelt sich somit um einen anderen selbstständig eröffneten Vor- und Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG . Als solcher ist er mit Beschwerde an das Bundesgericht nur unmittelbar anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ). Es ist Sache der beschwerdeführenden Person, die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG darzulegen, sofern deren Vorhandensein nicht auf der Hand liegt (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 142 V 26 E. 1.2 mit Hinweisen; 141 IV 284 E. 2.3).

### **E. 1.3**

Die Gutheissung der vorliegenden Beschwerde würde nicht sofort einen Endentscheid herbeiführen. Damit fällt die Variante gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ausser Betracht. Zu prüfen ist damit, ob der angefochtene Zwischenentscheid betreffend die Kostenverlegung im Rahmen eines Zwangsmassnahmenverfahrens für den Beschwerdeführer einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken kann. Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass er auch mit einem für die beschwerdeführende Person günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behebbar ist ( BGE 147 IV 188 E. 1.3.2; 143 IV 175 E. 2.3; 141 IV 289 E. 1.2; je mit Hinweisen).

#### **E. 1.3.1**

Zwischenentscheide, mit denen die unentgeltliche Rechtspflege verweigert wird, haben in der Regel einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Folge (vgl. BGE 129 I 129 E. 1.1; Urteil 1B\_162/2020 vom 21. Oktober 2020 E. 2.1; je mit Hinweisen). Dies ist namentlich der Fall, wenn dem Gericht oder der Anwältin bzw. dem Anwalt innert kurzer Frist ein Kostenvorschuss geleistet werden müsste. Wenn das Verfahren indessen bereits abgeschlossen ist, die Rechtsvertretung ihre Arbeit bereits getan hat und daher keine Gefahr droht, dass die beschwerdeführende Person infolge der Verweigerung der unentgeltlichen Verbeiständung bzw. der amtlichen Verteidigung ihre Rechte nicht wahrnehmen könnte, kann allein aus der Tatsache, dass ein Entscheid die amtliche Verteidigung bzw. die unentgeltliche Prozessführung betrifft, nicht auf die Gefahr eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils geschlossen werden (Urteile 1B\_162/2020 vom 21. Oktober 2020 E. 2.1; 1B\_9/2018 vom 29. Januar 2018 E. 1.2).

Das Obergericht verlangte vom Beschwerdeführer - soweit ersichtlich - keinen Kostenvorschuss. Weiter gewährte es ihm für das obergerichtliche Beschwerdeverfahren betreffend die Verlängerung von Ersatzmassnahmen unbestrittenermassen die amtliche Verteidigung und ist das Zwangsmassnahmenverfahren abgeschlossen. Hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung hielt das Obergericht fest, dass die Entschädigung an den Rechtsvertreter am Ende des Hauptverfahrens festzusetzen sei. Unter diesen Umständen erlitt der Beschwerdeführer gemäss der zitierten Rechtsprechung durch die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG, war er doch jederzeit wirksam verteidigt und wurden ihm für die amtliche Verteidigung auch (noch) keine Kosten auferlegt.

### **E. 1.3.2**

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers erleidet er auch aufgrund der ihm von der Vorinstanz verweigerten unentgeltlichen Rechtspflege und der ihm dadurch auferlegten Gerichtskosten im Umfang von Fr. 1'070.-- keinen nicht wieder gutzumachenden Rechtsnachteil. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens zu tragen ( Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO ). Wie die Vorinstanz zu Recht festhielt, ergibt sich aus Art. 29 Abs. 3 BV kein Anspruch von (aktuell) mittellosen Beschwerdeführenden auf definitive Befreiung von Verfahrenskosten. Finanziell bedürftige Rechtsuchende, die nicht zum Vornherein aussichtslose Rechtsmittel erheben, haben im Rahmen der unentgeltlichen Prozessführung lediglich Anspruch auf Befreiung von der Kostenvorschussobliegenheit (vgl. BGE 122 I 322 E. 2c; 110 Ia 87 E. 4; Urteile 6B\_923/2017 vom 27. Februar 2018 E. 2.4.2; 1B\_31/2018 vom 19. Februar 2018 E. 3; 1B\_185/2017 vom 21. August 2017 E. 5; 1B\_372/2014 vom 8. April 2015 E. 4.6). Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass die Vorinstanz von ihm einen Kostenvorschuss verlangt hätte, weshalb ihm insoweit kein Nachteil erwuchs. Mit Blick auf die zitierte Rechtsprechung hätte ihm die Vorinstanz sodann, selbst wenn sie sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nach Abschluss der vorinstanzlichen Verfahrens bewilligt hätte, im Umfang seines Unterliegens die Gerichtskosten auferlegen dürfen (vgl. Urteil 6B\_758/2013 vom 11. November 2013 E. 3.2). Die im Rahmen des vorliegenden strafprozessualen Zwischenentscheids erfolgte Kostenaufgabe stellt nach der Rechtsprechung zudem keinen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG dar, weshalb dem Beschwerdeführer auch insoweit kein irreparabler Rechtsnachteil droht (vgl. BGE 131 III 404 E. 3, Urteile 1B\_10/2009 vom 14. Mai 2009 E. 1.5, 6B\_309/2007 vom 11. Oktober 2007 E. 1.2).

#### **E. 1.4**

Demnach erweist sich die Beschwerde mangels Vorliegens eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG als unzulässig und ist auf sie nicht einzutreten. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege inklusive Verbeiständung für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, da die Beschwerde aussichtslos war ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ). Umständehalber rechtfertigt es sich jedoch, ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.